

# Anzeigebblatt

für die

## Erzdiözese Freiburg

Nr 6

Donnerstag, 29. Februar

1912

### Das Dispenswesen in Ehesachen betr.

Die Anleitung zur Behandlung der Ehedispenssfachen, welche Wir nachstehend veröffentlichen, verfolgt den Zweck, einerseits die Dispenspraxis unter teilweiser Abänderung der seitherigen Vorschriften (vgl. Heiner, Kirchl. Erlasse, 2. Aufl. S. 253 ff.) zu vereinfachen, andererseits die wichtigsten Bestimmungen des geltenden kirchlichen Rechtes bezüglich des Ehedispenswesens übersichtlich zum Gebrauche der Seelsorger zusammenzustellen.

#### Allgemeines.

Die Ehedispensen werden eingeteilt in solche des äußeren Forums und solche des Gewissensforums, je nachdem die zu beseitigenden Hindernisse öffentlich oder geheim sind.

Als öffentlich (fori externi) gelten stets die Ehehindernisse der ehelichen Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft, der geistlichen und geistlichen (Adoptiv-)Verwandtschaft, der öffentlichen Ehrbarkeit aus dem matrimonium ratum non consummatum, der mixta religio und der cultus disparitas, der höheren Weihe und des feierlichen Gelübdes, der Klandestinität sowie des in der kirchlichen Form abgeschlossenen Eheverlöbnisses<sup>1)</sup>.

Als geheim (fori interni) kommen hauptsächlich in Betracht die Ehehindernisse der unehelichen Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft, sowie des crimen, sofern diese Hindernisse tatsächlich geheim geblieben sind<sup>2)</sup>; endlich die restitutio iuris amissi petendi debitum und das im geheimen abgelegte Gelübde, wofern der Petent sein Gesuch nicht als öffentliches behandelt haben will.

#### Die Dispensen pro foro externo.

Der eigentliche Träger der Dispensgewalt in Ehesachen ist der Papst<sup>3)</sup>. Die Zuständigkeit der Bischöfe kraft

<sup>1)</sup> Eheverlöbnisse können seit dem Inkrafttreten des Dekretes Ne temere — 15. April 1908 — nur mehr als öffentliche gültig geschlossen werden.

<sup>2)</sup> Wird das Hindernis nachher öffentlich bekannt, so ist eine neue Dispens pro foro externo nachzusuchen.

<sup>3)</sup> Römische Dispensbehörde für das äußere Forum ist die S. Congregatio de disciplina Sacramentorum, bezüglich der Ehehindernisse der mixta religio und der disparitas cultus allein oder in Verbindung mit anderen Hindernissen das S. Officium.

eigenen bzw. gemeinen Rechtes ist eine eng begrenzte; dagegen ist den Ordinarien durch päpstliche Delegation eine Reihe teils genereller (Quinquennial-Fakultäten), teils spezieller Dispens-Vollmachten, letztere besonders in dringenden Fällen, verliehen. In einigen Ausnahmefällen sind auch die Pfarrer oder die sonst zur Eheassistenz berechtigten Priester zur Dispenserteilung bevollmächtigt.

#### I. Zuständigkeit für Dispenserteilung.

- A. Dispensation durch die Pfarrer bzw. andere bevollmächtigte Priester.
1. Die Pfarrer (oder Pfarrverweser) und Kuraten der Erzdiözese Freiburg sind ermächtigt, bei Vorhandensein eines entsprechenden Grundes von der dritten Proklamation zu dispensieren (Kap. Vik.-Erl. vom 31. März 1870).
  2. Bei Todesgefahr (imminente mortis periculo) des einen Nupturienten kann der Pfarrer oder sein Stellvertreter und bei deren Verhinderung jeder Priester (quilibet sacerdos) von allen verbietenden und trennenden Ehehindernissen, ausgenommen die Priesterweihe und die legitime Schwägerschaft in der geraden Linie, dispensieren und unter Beizug zweier Zeugen der Ehe gültig assistieren, zum Zwecke der Gewissensberuhigung (ad consulendum conscientiae) oder Legitimierung der Nachkommenschaft (S. Congr. de Sacr. 14. Mai und 16. Aug. 1909, Acta Ap. Sed. 1909 pag. 468 et 656).

#### B. Bischöfliche Dispensation.

Die Bischöfe dispensieren kraft eigenen bzw. gemeinen Rechtes

1. von den Proklamationen,
2. von dem Gelübde der Keuschheit, wenn es nur auf Zeit oder bedingt abgelegt wurde, ferner von dem Gelübde, nicht zu heiraten oder die höheren Weihen zu empfangen, von dem bedingten Gelübde in einen Orden und von dem Gelübde, in eine religiöse Genossenschaft mit nicht feierlichen Gelübden einzutreten<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Im Notfalle kann der Ordinarius pro foro interno auch von dem votum perpetuae castitatis dispensieren, wenn es geheim und nicht in einer religiösen Genossenschaft abgelegt ist.

Kraft päpstlicher Delegation dispensiert der Erzbischof von Freiburg in nachstehenden Fällen:

1. unbeschränkt<sup>1)</sup>:

- a) vom Ehehindernis der Blutsverwandtschaft und legitimen Schwägerschaft im dritten und vierten sowie im vierten Grade berührend den dritten, auch im Falle mehrfacher Verwandtschaft oder Schwägerschaft. Zu Gunsten von Konvertiten ist diese Fakultät matrimonio contracto auf den dritten berührend den zweiten und auf den zweiten Grad gleicher Seitenlinie ausgedehnt<sup>2)</sup>.
  - b) von der publica honestas infolge eines Eheverlöbnisses,
  - c) von der geistlichen Verwandtschaft, ausgenommen jener zwischen dem Spender der Taufe und dem Täufling, *dem Taufpaten zur Vaterseite*.
  - d) von dem Hindernis des crimen, wofern kein Gattenmord vorliegt,
  - e) von dem Verluste des ius petendi debitum,
  - f) von der mixta religio.
2. nur in casibus urgentioribus, in quibus absque gravis mali periculo recursus ad S. Sedem haberi non potest<sup>3)</sup>:

- a) von der Blutsverwandtschaft im dritten oder vierten Grade berührend den zweiten — ad biennium,
- b) von der Blutsverwandtschaft im zweiten Grade gleicher Seitenlinie — pro 50 casibus,
- c) von der Blutsverwandtschaft im zweiten Grade berührend den ersten — pro 20 casibus,
- d) von der Schwägerschaft im dritten und vierten Grad berührend den zweiten — ad biennium,
- e) von der legitimen Schwägerschaft im zweiten Grad gleicher Seitenlinie — pro 80 casibus,
- f) von der legitimen Schwägerschaft im zweiten Grade berührend den ersten — pro 50 casibus,
- g) von der legitimen Schwägerschaft im ersten Grad gleicher Seitenlinie — ad triennium,
- h) von der illegitimen Schwägerschaft im ersten und zweiten Grade der geraden und der Seitenlinie — ad annum,
- i) im Falle der Konkurrenz mehrerer der sub 1 und 2 aufgeführten Ehehindernisse — ad biennium.

<sup>1)</sup> In den Fällen a bis e aufgrund der Quinquennalien, von der mixta religio aufgrund einer facultas ad triennium.

<sup>2)</sup> Dem Ordinarius steht im Falle a auch die legitimatio prolis zu, die im Dispensgesuch besonders erbeten werden muß. Die legitimatio per matrimonium subsequens tritt nur ein, wenn kein trennendes Ehehindernis vorliegt.

<sup>3)</sup> Trifft zu, wenn die Trauung innerhalb der nächsten 3 Wochen stattfinden soll und eine Verschiebung nicht leicht möglich ist.

C. Päpstliche Dispensation.

Dem hl. Stuhl ist die Dispensationsgewalt reserviert

1. bezüglich aller Ehehindernisse, in denen den Ordinarien bzw. Pfarrern keine Dispensvollmacht verliehen ist<sup>1)</sup>,
2. bei Konkurrenz von verschiedenen verbotenden oder trennenden Ehehindernissen, auch wenn dem Ordinarius bezüglich jedes einzelnen Dispensgewalt zusteht<sup>2)</sup>.

Rom ist daher ausschließlich zuständig bei den verbotenden Ehehindernissen des Verlöbnisses, der geschlossenen Zeit, des unbedingten Gelübdes perpetuae castitatis und ingrediendi ordinem, sodann bei den trennenden Ehehindernissen der disparitas cultus, der höheren Weihe, sowie des feierlichen Gelübdes, der öffentlichen Ehrbarkeit infolge eines matrimonium ratum non consummatum, der geistlichen Verwandtschaft zwischen Taufspender und Täufling und des Verbrechens, sofern Gattenmord in Frage kommt. Ferner ist die sanatio in radice<sup>3)</sup> und die dispensatio super matrimonio rato non consummato Reservat des hl. Stuhles.

Dem hl. Stuhle kommt ferner in nicht eiligen Fällen die Dispensation in den näheren (wenn der zweite Grad berührt wird) Verwandtschafts- und Schwägerschaftsgraden zu.

II. Dispensgründe.

Die Dispensen werden nur gewährt auf gewisse, vom kirchlichen Recht anerkannte Gründe hin. Eine Dispens ist nichtig, wenn die im Dispensreskript bezeichnete causa motiva, gleichgiltig ob infolge Irrtums oder Betrugs, nicht zutrifft. Dieser Grundsatz hat jedoch durch die neue, den römischen Behörden vorgeschriebene Geschäftsordnung vom 29. September 1908 (Ordo servandus etc., Acta Ap. Sed. 1909 pag. 36 sq.) eine Ausnahme dahin erfahren, daß die Dispensen der Sakraments-Kongregation von den sogenannten impedimenta gradus minoris auch

<sup>1)</sup> Die Dispensen für Könige und Prinzen königlichen Geblüts (reges et regiae stirpis principes) sind sämtlich dem hl. Stuhle reserviert. S. Congr. de Sac. 7. Martii 1910.

<sup>2)</sup> B. B. bei Zusammentreffen von mixta religio und Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft und Blutsverwandtschaft. In eiligen Fällen greift jedoch die vorhin sub B. 2 i aufgeführte Fakultät Platz.

<sup>3)</sup> Jedoch kann zufolge einer Spezialvollmacht der Ordinarius von Freiburg eine ungiltige gemischte Ehe in articulo mortis sanieren. — Als Gründe für eine sanatio in radice führt Wernz Jus decret. tom. IV<sup>2</sup> pag. 568 an: si impedimentum v. g. affinitatis illegitimae uni parti est notum et alteri coniugi sine gravi periculo manifestari non potest; si una pars v. g. in matrimonio mixto invalide inito induci non potest, ut coram parrocho catholico in forma Tridentina (jetzt Form des Dekrets Nemetere) renovet consensum; si forte neutra pars de nullitate matrimonii commode moneri potest, v. g. si nullitas matrimonii proveniat ex culpa Ordinarii vel parrochi, qui per negligentiam non curarunt dispensationem vel ipsius legitimam executionem.

deficiente causa unanfechtbar, also gültig bleiben; die Dispens wird in diesen Fällen stets gewährt „ex rationabilibus causis a S. Sede probatis“ (ib. pag. 91 sq.). Zu diesen Hindernissen des niederen Grades werden gerechnet (ib. pag. 91): Die Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft im dritten und vierten Grade der gleichen und ungleichen Seitenlinie, sowie die im dritten und vierten Grade berührend den zweiten Grad, die illegitime Schwägerschaft im ersten und zweiten Grade, sowie im zweiten Grade berührend den ersten, die geistliche Verwandtschaft und die öffentliche Ehrbarkeit.

Die „kanonischen Gründe“ sind im Jahre 1901 von der Datarie in nachstehender Fassung zusammengestellt worden (Acta S. Sedis tom. 34 pag. 34 sq., Anzeigebblatt für die Erzdiözese Freiburg 1902 Nr. 21):

1. Propter angustiam loci.

Gilt nur zu Gunsten der (ledigen oder verwitweten katholischen) Braut, si (alium) virum paris conditionis, cui nubere possit, invenire nequeat. Gemeint ist der locus originis oder wenn dieser aufgegeben ist, der locus domicilii. Mehrere Örtlichkeiten werden als eine berechnet, wenn die Entfernung auf gangbaren Wegen nicht mehr als 1½ km beträgt. Die angustia trifft zu, wenn der Ort nicht mehr als 300 (katholische) Familien bzw. 1500 (katholische) Einwohner zählt; maßgebend ist das Ergebnis der letzten amtlichen Zählung, wofür nicht feststeht, daß inzwischen durch Zu- oder Abnahme die genannte Zahl überschritten ist oder nicht mehr erreicht wird.

2. Propter angustiam locorum.

Trifft zu, wenn auch der Wohnort des Bräutigams im angegebenen Sinne beschränkt ist, so daß die Braut wegen der angustia auch am Wohnorte ihres Bräutigams eine andere passende Eheversorgung nicht finden könnte.

3. Propter angustiam cum clausula, et, si extra, dos non esset competens.

Der Sinn der Klausel ist: Si extra dictum locum nubere cogeretur, dos non esset competens.

4. Propter incompetentiam dotis Oratricis.

Bezieht sich auf das gegenwärtig vorhandene nur geringe Vermögen, welches der Braut eine andere standesgemäße Verheiratung erschwert.

5. Propter dotem cum augmento.

6. Pro indotata.

Nr. 5 trifft zu, wenn der Bräutigam die unzureichende Mitgift erhöhen, Nr. 6, wenn er ihr die fehlende Mitgift stellen will.

7. Quando alius auget dotem.

8. Propter inimicitias.

Wenn die Ehe Aussicht bietet, bestehende Feindschaften aufzuheben oder den hergestellten Familienfrieden zu befestigen.

9. Pro confirmatione pacis; et propter foedera inter Principes et Regna.

Gilt auch rücksichtlich der Herstellung und Erhaltung des Friedens unter Privatpersonen.

10. Propter lites super successione bonorum.

11. Propter dotem litibus involutam.

Wenn die Ehe mit diesem Manne Aussicht bietet, das durch Prozesse gefährdete Vermögen der Frau zu retten.

12. Propter lites super rebus magni momenti.

13. Pro Oratrice filiis gravata vel parentibus orbata.

Die Zahl der unverforsorgten Kinder ist anzugeben. Bei jüngeren Witwen bildet auch ihr Alter (aetas adhuc florens) einen selbständigen oder den in Ziffer 13 genannten verstärkenden Dispensgrund. Gilt nur für katholische Witwen.

14. Pro Oratrice excedente 24. annum aetatis.

Dispensgrund der sogenannten aetas superadulta. Die katholische Braut muß bis zum Tag der Dispenserteilung das 24. Lebensjahr vollendet haben; nicht erforderlich ist jedoch, daß sie bis dahin keine Heiratsanträge erhalten hat. In Verbindung mit anderen Dispensgründen kann auch das Alter von nahezu 24 Jahren behufs leichter Dispensgewährung angeführt werden.

Für katholische Witwen ist dieser Grund nicht verwendbar, wohl aber die zu 13 erwähnte aetas adhuc florens.

15. Propter difficultatem virorum accedendi ad locum ad contrahendum cum loci habitatoribus, e. g., quia expositi piratorum invasionibus. Propter virorum paucum numerum, e. g. ratione belli.

16. Propter catholicam religionem contrahentis in tuto ponendam; et periculum matrimonii mixti.

Dürfte insbesondere für Bräute der besseren Stände in Städten mit gemischter Bevölkerung anwendbar sein.

17. Propter spem conversionis compartis ad catholicam religionem.

18. Ut bona conserventur in familia.

19. Pro illustris familiae conservatione. Pro conservatione regiae stirpis.

20. Ob excellentiam meritorum.

21. Ob familiarum honestatem conservandam. — Quod ipsi, qui ex honestis familiis sunt, ad eandem conservandam familiarum honestatem. . . . .

22. Ob infamiam et scandalum.

Dieser Grund liegt vor, wenn infolge längeren, vertraulichen Verkehrs der Brautleute (nimia familiaritas) der (ungerechte) Verdacht eines unzüchtigen Umgangs entstanden ist, so daß eine Auflösung des Verhältnisses die Braut diffamieren und ihr die Eingehung einer anderen Ehe erschweren würde. Ein noch wichtiger Grund ist das scandalum; die Datarie rechnet hierher z. B. die Befürchtung von Feindschaften, Streit, unsittlichem Verkehr bei Nichtgewährung der Dispens.

23. Ob copulam. Ob raptum.

Verstärkt wird der Dispensgrund durch eingetretene Schwangerschaft oder die Geburt eines oder mehrerer unehelicher Kinder. Bei Vorhandensein eines impedimentum dirimens ist stets gleichzeitig auch die Legitimierung der vorhandenen unehelichen Kinder der Brautleute zu erbitten.

Dieser Dispensgrund ist nicht gegeben, wenn die Braut mit einem andern als dem Bräutigam den sündhaften Verkehr gepflogen bzw. aus einem solchen Geschlechtsverkehr unehelich geboren hat. Da dieser Umstand jedoch die Möglichkeit der ehelichen Versorgung ungemein erschwert, kann er gleichwohl mit Aussicht auf Erfolg im Dispensgesuche angeführt werden.

24. Ob matrimonium civile.

Gemeint ist die Gefahr einer bloßen Civilehe.

25. Ob matrimonium coram ministro acatholico.

26. Ob matrimonium nulliter contractum.

Als gleichwertiger Dispensgrund dürfte die reconciliatio matrimonii mixti zu erachten sein.

Im Gesuche soll angegeben werden, ob die Ehe bona oder mala fide eingegangen wurde oder vielleicht gerade zu dem Zwecke, um leichter Dispens zu erhalten; sodann ob ignorantia iuris oder facti vorliegt, ob die Ehe klandestin oder in kirchlicher Form eingegangen wurde, ob sie konsummiert worden ist, ob die Ehegatten nach erlangter Kenntnis der Ungültigkeit den ehelichen Umgang fortgesetzt haben oder nicht. Die Entscheidung, ob die Konsens-Erneuerung einer in kirchlicher Form geschlossenen Putativ-Ehe privatim (inter coniuges tantum) oder unter Mitwirkung des Pfarrers und eventuell auch zweier Zeugen vorzunehmen sei, ist dem Ordinarius überlassen.

Von der infolge einer Trauung vor dem acatholischen Religionsdiener inkurrierten Zensur kann in der Erzdiözese Freiburg jeder approbierte Beichtvater bei Abnahme der Beicht in forma absolutionis ordinaria absolvieren, sofern nicht ein großes und außerordentliches Vergernis entstanden ist (Erl. vom 21. Dezember 1893, bei Heiner, Kirchl. Erlasse, 2. Auflage S. 271 f.).

27. Ex certis rationabilibus causis. — Scilicet ob copiosiore Compositionem in gradibus aliquantum remotis; vel in gradibus remotioribus ob causam boni publici Pontificis animum moventem.

28. Ex certis specialibus rationabilibus causis, Oratorum animos moventibus et Sanctitati Vestrae expositis. — Scilicet ob copulam vel actus inhonestos, quos ob honorem Oratorum, attentae eorum qualitate, non expedit explicare.

Namhafte Kanonisten (z. B. Bernz, Heiner, Leitner) führen die Dispensgründe aber auch jetzt noch in der kürzeren Formulierung der Propaganda vom 9. Mai 1877 auf (abgedruckt nebst kurzer Erläuterung bei Heiner, Kirchl. Erlasse, 2. Auflage S. 258 bis 260), welche neben den vorstehend genannten Gründen der Datarie in Dispensgesuchen gleichfalls verwertbar sind. Sie lauten: I. Angustia loci, II. aetas feminae superadulta, III. deficientia aut incompetencia dotis, IV. lites super successione bonorum iam exortae vel earundem grave aut imminens periculum, V. paupertas viduae, quae numerosa prole sit onerata vel iunioris aetatis sit, ita ut in periculo incontinentiae versetur, VI. bonum pacis, VII. nimia, suspecta, periculosa familiaritas

necnon cohabitatio sub eodem tecto, VIII. copula cum consanguinea vel affine vel alia persona impedimento laborante praehabita, et praegnantia ideoque legitimitas prolis, IX. infamia mulieris ex suspicione orta, licet sit falsa, X. revalidatio matrimonii, XI. periculum matrimonii mixti vel coram acatholico ministro celebrandi, XII. periculum incestuosi concubitus, XIII. periculum matrimonii civilis, XIV. remotio gravium scandalorum, XV. cessatio publici concubitus, XVI. excellentia meritorum.

Ferner werden bei Dispensgesuchen nachstehende Gründe seitens der römischen Behörden berücksichtigt:

- a) mit Rücksicht auf die Braut: Tod beider Eltern, uneheliche Geburt, körperliche Gebrechen (infirmitas, deformitas vel alius defectus), Verlust der Virginität;
- b) mit Rücksicht auf den Bräutigam: Kränklichkeit, orator viduus prole oneratus, orator huius mulieris indigens e. g. ad gerendam rem domesticam;
- c) mit Rücksicht auf Braut oder Bräutigam oder beide Nupturienten zugleich: periculum fidei, periculum damni spiritualis; omnia ad nuptias parata; propositum contrahendi iam propalatum; boni mores utriusque Oratoris; bonum parentum, quando alterutrius vel utriusque pater vel mater indiget adiutorio, mutuum auxilium Oratorum in provec-tiore aetate constitutorum;
- d) mit Rücksicht auf die Kinder: bonum corporale vel spirituale prolis.

Bei mixta religio gilt das Versprechen, die Klauseln zu erfüllen, nicht als Dispensgrund, vielmehr müssen stets Gründe der vorstehend aufgeführten Art im Dispensgesuch namhaft gemacht werden<sup>1)</sup>; vornehmlich dürften dabei die unter 17, 24, 25, 26, eventuell auch die unter 22 und 23 aufgeführten Gründe in Betracht kommen.

Für Dispens von Proklamationen genügen auch weniger wichtige Gründe, z. B. Unverschiebbarkeit der Trauung, Unterlassung der Verkündigungen aus Versehen, Gefahr einer bloßen Civiltrauung, Revalidation einer Civilehe, eventuelle Beschämung der Brautleute usw.

<sup>1)</sup> Vergl. die Klausel in der den Bischöfen bezüglich dieses Hindernisses verliehenen Dispensfakultät: „iustis gravibusque accedentibus causis, dummodo [cautum omnino sit conditionibus ab Ecclesia praescriptis, ac praesertim de amovenda a catholico coniuge perversionis periculo, de conversione coniugis acatholici ab illo pro viribus curanda, ac de universa prole utriusque sexus in catholicae religionis sanctitate omnino educanda, et ipse moraliter certus sit easdem impletum iri, dummodo tamen neque ante neque post matrimonium coram Parocho catholico initum partes adeant ministrum acatholicum“.

### III. Dispensgesuch.

Dispensgesuche in Ehefachen des äußeren Forums, auch jene, für welche der hl. Stuhl zuständig ist, sind an den *Ordinarius*<sup>1)</sup> (Erzbischof bezw. Kapitelsvikar) zu stilisieren, aber stets an das Erzbischöfliche Ordinariat zu adressieren.

Gehört bei ungemischten Ehen die Braut, bei gemischten Ehen der katholische Brautteil einer anderen Diözese an, so ist die Dispens bei dem *Ordinarius* der betr. Diözese nachzusuchen. Ebenso ist die Dispens von Eheverkündigungen in einer Pfarrei, welche einer fremden Diözese angehört, von dem Bischof dieser Diözese zu erbitten, sei es direkt, sei es durch unsere Vermittlung; in dringenden Fällen wird von uns Dispens bezw. Nachsicht von den außerhalb der Erzdiözese vorzunehmenden Verkündigungen erteilt werden.

Da Ehedispenssachen regelmäßig am Tage des Eingangs, spätestens an dem auf den Eingang folgenden Werktag bei uns erledigt werden, so kann in den zu unserer Zuständigkeit gehörigen Fällen am zweiten oder dritten Tage nach Abgang des Gesuches auf das Eintreffen der Dispens gerechnet werden; Dispensen, die in Rom nachzusuchen sind, bedürfen bis zu ihrer Erledigung gewöhnlich einer Frist von zwei bis drei Wochen. Die Dispensreskripte der römischen Behörden für das äußere Forum werden regelmäßig in forma commissoria erteilt, d. h. sie verleihen dem *Ordinarius* die Dispensvollmacht für den betr. Fall unter Angabe des Dispensgrundes oder „*ex rationabilibus causis a S. Sede probatis*“.

Telegraphische Gesuche an den *Ordinarius*<sup>2)</sup>, mit denen aber gleichzeitig ein schriftliches Gesuch abzusenden ist, sind in dringenden Fällen zulässig<sup>3)</sup>. Sie müssen zum wenigsten enthalten die Namen der Brautleute, die genaue Bezeichnung des Ehehindernisses und, sofern es sich um Dispens von einem trennenden Ehehindernis handelt, einen hinreichenden Dispensgrund.

Die Eheproklamationen können schon vor Empfang der Dispens stattfinden, wenn an Erlangung derselben erfahrungsgemäß nicht zu zweifeln ist. Dagegen darf die Trauung regelmäßig nur dann gewährt werden, wenn die Dispensurkunde oder die telegraphisch erteilte

Dispens in Händen des betreffenden Pfarramtes ist. Wenn es sich jedoch lediglich um Dispens von Proklamationen oder von der *mixta religio* handelt und die Trauung z. B. infolge schon vorausgegangener Civiltrauung unerschwieblich ist, kann die Erteilung der Dispens präsumiert und die Trauung vorgenommen werden, sofern der status liber außer Zweifel steht und die für gemischte Ehen vorgeschriebenen Bedingungen<sup>1)</sup> erfüllt sind. Doch ist auch in diesem Falle, wenn noch nicht geschehen, nachträglich die Dispens nachzusuchen.

Sämtliche Dispensgesuche, auch die in Rom zu erledigenden, können in deutscher Sprache eingereicht werden<sup>2)</sup>.

Einer Abfassung des Dispensgesuches in protokollarischer Form und unter Zuziehung von Zeugen (*Ord. Erlaß* Nr. 5326 vom 9. August 1850) bedarf es in Zukunft nicht mehr; ebenso kann die daselbst angeordnete Abmahnung der Brautleute, sofern deren Erfolglosigkeit sicher ist, — zumal in den entfernteren Verwandtschafts- und Schwägerschaftsgraden — unterbleiben.

Der Gebrauch von Formularen wird empfohlen. Ein Formular für Dispensgesuche pro foro externo folgt am Schlusse dieser Anweisung<sup>3)</sup>.

Das Dispensgesuch soll enthalten:

1. Vor- und Zuname, Stand, Geburtsdatum, Geburts- und Wohnort (bei Filialisten auch den Namen der Pfarrei) sowie das Religionsbekenntnis des Bräutigams und der Braut;
2. die genaue Angabe des bezw. der Ehehindernisse, für welche Dispens pro foro externo erbeten wird<sup>4)</sup>;

<sup>1)</sup> Die zu leistenden Kautelen sind im Dispensreskript aufgeführt. Das schriftliche Versprechen bezüglich der katholischen Kindererziehung kann vor oder nach Einreichung des Gesuches abgenommen werden. Dem Dispensgesuche ist dieser Revers nicht anzuschließen.

Sollten wegen Leistung der Kautelen Schwierigkeiten entstehen, so ist an uns zu berichten.

<sup>2)</sup> Alle den römischen Behörden vorzulegenden Dispensgesuche werden von uns auf eigens hierfür bestimmte Formularen umgeschrieben.

<sup>3)</sup> Zu beziehen vom Impressenverlag der Erz. Ordinariatskanzlei.

<sup>4)</sup> Beim Vorhandensein mehrerer Ehehindernisse sind sämtliche in dem nämlichen Gesuche aufzuführen. Bei Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft ist der Grad anzugeben und nachzuweisen, ob das Hindernis einfach oder mehrfach vorliegt. Der zu diesem Zweck aufzustellende Stammbaum wird zweckmäßig auf der Rückseite des Dispensgesuches angebracht; bei mehrfacher Verwandtschaft oder Schwägerschaft empfiehlt sich die Anfertigung mehrerer Stammbäume.

Bei der *publica honestas* ist zu bemerken, ob sie in einem Verlöbniß oder in einer nichtkonsummierten Ehe ihren Grund hat; im ersten Falle ist weiter anzugeben, ob das Verlöbniß aufgelöst ist oder noch besteht; bei der Quasiaffinität ex matrimonio rato non consummato ist auch der Grad zu benennen. Bei der geistlichen Verwandtschaft ist der Ursprung (Taufspendung, Patenschaft bei Taufe oder Firmung) sowie der Umfang (*pluralitas*) des Hindernisses anzugeben. Die Zahl, wie

<sup>1)</sup> Eine direkte Einsendung des Gesuches an die römische Dispensbehörde ist jedoch zulässig.

<sup>2)</sup> Bei den römischen Behörden werden Dispensgesuche auf telegraphischem Wege nicht berücksichtigt. Rundschr. des Staatssekret. v. 10. Dez. 1891.

<sup>3)</sup> Wird telegraphische Antwort erwartet, so ist dieselbe im Voraus zu bezahlen; ebenso ist einem schriftlichen Dispensgesuche, das von uns telegraphisch beantwortet werden soll, die Telegrammgebühr in Briefmarken beizufügen. Im Übrigen sollen den Gesuchen keine Briefmarken für Frankatur der Antwort beigelegt werden.

3. die Angabe des für die Trauung in Aussicht genommenen Tages oder Termines;
4. die Angabe des Vermögensstandes der Brautleute oder des Betrages, den sie als Dispenstage erlegen können oder wollen<sup>1)</sup>.
5. Die Dispensgründe (vergl. oben S. 30 flg.).

Das Dispensreskript des äußeren Forums ist in der Pfarr-Registatur aufzubewahren; die Tatsache der erteilten Dispens bzw. sanatio in radice ist bei der betr. Ehe im Eheregister einzutragen.

### Die Dispensen pro foro interno.

#### I. Zuständigkeit für die Dispenserteilung.

Zuständig für Erteilung von Ehedispensen des inneren Forums sind:

- A. Alle approbierten Beichtväter der Erzdiözese bezüglich des geheimen Hindernisses der illegitimen Schwängerschaft und des Verbrechens in dem sogenannten casus perplexus<sup>2)</sup>.
- B. Der Ordinarius

1. auf Grund allgemeinen kirchlichen Gesetzes bezüglich des geheimen Gelübdes, nicht zu heiraten oder in eine kirchliche Genossenschaft mit nicht feierlichen Gelübden einzutreten, sowie des zeitlich begrenzten oder bedingten Gelübdes der Keuschheit<sup>3)</sup>;
2. auf Grund der Quinquennalfakultäten:
  - a) bezüglich des geheimen Hindernisses der Schwä-

oft das Hindernis (etwa durch Batenschaft) eingetreten ist, anzugeben, ist geraten, jedoch zur Giltigkeit nicht erforderlich. Man beachte, daß dieses Ehehindernis häufig in Verbindung mit Schwängerschaft, besonders des ersten Grades der Seitenlinie, vorkommt.

<sup>1)</sup> Tagen für die vom Ordinarius kraft eigenen Rechtes und auf Grund der Quinquennalfakultäten, sowie für gemischte Ehen erteilten Dispensen kommen in der Erzdiözese Freiburg nicht in Anschlag.

<sup>2)</sup> Auf Grund der Ziff. XII und XIII der Quinquennalfakultäten und eines neueren Indultes der S. Poenitentiarie vom 29. Oktober 1910 ist sämtlichen approbierten Beichtvätern der Erzdiözese Freiburg die Vollmacht verliehen (Ord. Erl. Nr. 11431 vom 13. November 1910, Anz.-Blatt 1910 S. 243) „dispensandi:

1. super occulto impedimento primi necnon primi et secundi ac secundi tantum gradus affinitatis ex illicita copula provenientes in matrimoniis contrahendis, quando tamen omnia parata sint ad nuptias nec matrimonium, usque dum ab Apostolica Sede obtineri possit dispensatio, absque periculo gravis scandali differri nequeat, remota semper occasione peccandi et firma manente conditione, quod copula habita cum matre mulieris huius nativitatem non antecedit, iniuncta in quolibet casu poenitentia salutari,
2. super occulto criminis impedimento, dummodo sit absque ulla machinatione (Gattenmord), in casibus urgentioribus, in quibus tempus non suppetat recurrendi ad S. Sedem; iniuncta gravi poenitentia salutari et confessione sacramentali semel singulis mensibus per tempus dispensantis arbitrio statuendum“.

<sup>3)</sup> Über die Dispensvollmacht des Ordinarius vom unbedingten Gelübde der ewigen Keuschheit in casibus urgentibus vgl. oben S. 29 Anm. 1.

gerschaft ex illicita copula im ersten und zweiten Grade der geraden und der Seitenlinie, bei Versündigung cum matre uxoris jedoch nur unter der in Anm. 2 Ziff. 1 der vorangehenden Spalte erwähnten Einschränkung, für schon geschlossene Ehen<sup>1)</sup> „monito poenitente de necessaria secreta renovatione consensus cum sua putata uxore vel suo putato marito, certiorato vel certiorata de nullitate prioris consensus, sed ita caute, ut ipsius poenitentis delictum nusquam detegatur; et quatenus haec certioratio absque gravi periculo fieri nequeat, renovato consensu iuxta regulas a probatis auctoribus traditas<sup>2)</sup>);

- b) bezüglich des geheimen Hindernisses des Verbrechens, „dummodo sit absque ulla machinatione“ für schon (ungiltig) geschlossene Ehen<sup>3)</sup>;
- c) bezüglich der Verleihung des ius petendi debitum bei Eingehung einer Ehe ohne Dispens vom Gelübde der Keuschheit, sowie nach Verlust desselben infolge inzestuösen Geschlechtsverkehrs mit Blutsverwandten des anderen Ehegatten im ersten und zweiten Grade.

#### C. Der heilige Stuhl in allen anderen Fällen<sup>4)</sup>.

Hierher gehört z. B. das geheime Gelübde der immerwährenden Keuschheit<sup>5)</sup> sowie des Eintritts in einen eigentlichen Orden, die geheime Schwängerschaft sowie das Hindernis des Verbrechens in casibus non urgentibus.

Auch die sanatio in radice kann pro foro interno beim heiligen Stuhle nachgesucht werden in den Fällen, in welchen eine Convalidation der Ehe durch Konsenserneuerung wenigstens iuxta regulas a probatis auctoribus traditas nicht zu erreichen ist.

### II. Dispensgründe.

Die für das äußere Forum anerkannten Dispensgründe (siehe oben S. 30 flg.) sind auch für das Forum des Gewissens verwendbar. Dispensen vom Gelübde der Keuschheit werden auch gewährt wegen des periculum incontinentiae oder allgemein des periculum damni spiritualis. Vom Gelübde nicht zu heiraten wird häufig dispensiert, wenn der eigentliche Beweggrund zur Ablegung desselben, z. B. Pflege von Eltern oder Angehörigen, weggefallen ist, oder wenn

<sup>1)</sup> Bezüglich der erst zu schließenden Ehen hat der Ordinarius nur die sub A den Beichtvätern subdelegierte Dispensgewalt.

<sup>2)</sup> Danach gilt z. B. die freiwillige Leistung des debitum coniugale als Erneuerung des Konsenses.

<sup>3)</sup> Für erst zu schließende Ehen besitzt der Ordinarius die Dispensgewalt nur in dem Umfange, wie er sie selbst den Beichtvätern subdelegiert hat (oben sub A).

<sup>4)</sup> Päpstliche Dispensbehörde für das Gewissensforum ist die hl. Poenitentiarie.

<sup>5)</sup> Vergl. jedoch Anm. 3 der vorangehenden Spalte.

durch die Heirat eine Liebespflicht erfüllt wird, wie die Pflege und Erziehung von Kindern einer verwitweten Person. Sehr häufig wird der Dispensgrund des periculum famae oder scandali oder des Abschlusses einer ungiltigen Ehe vorliegen, da bei Nachsuchen der Dispens meist „omnia ad nuptias parata sunt“. Die convalidatio matrimonii nulliter contracti ist stets genügender Dispensgrund, wenn, was fast immer zutreffen wird, die eheliche Gemeinschaft und der eheliche Verkehr nicht ohne Gefährdung der Ehre oder des Friedens, des Wohles der Kinder oder ohne Gefahr des öffentlichen Argernisses usw. aufgehoben werden kann.

### III. Dispensgesuch.

Dispensgesuche für das Gewissensforum, soweit sie zur Zuständigkeit des Ordinarius gehören, sind an diesen zu richten (in deutscher oder lateinischer Sprache), aber ebenfalls an das Ordinariat zu adressieren, damit für Fälle der Verhinderung oder Abwesenheit des Ordinarius das Gesuch ohne Verzug von dem hiezu Bevollmächtigten erledigt werden kann. Es empfiehlt sich, das Gesuch zunächst in einen inneren, verschlossenen Umschlag zu legen mit der Aufschrift: „An den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof. Geheim.“

Auch Gesuche, für welche der heilige Stuhl zuständig ist, werden zweckmäßig — in deutscher oder lateinischer Sprache — dem Ordinarius zur weiteren Behandlung übermittelt. Direkte Einsendung an die heilige Poenitentiarie ist aber zulässig und dann ratsam, wenn durch Uebersendung an das Ordinariat eine Verletzung des Geheimnisses zu befürchten wäre, z. B. wenn in dem Gesuche noch ein öffentliches Hindernis erwähnt werden muß, für welches ungefähr gleichzeitig ein Dispensgesuch dem Ordinarius übersandt wird.

Ehedispensgesuche an die Poenitentiarie nehmen wie die für das äußere Forum gewöhnlich eine Frist von zwei bis drei Wochen in Anspruch. Die Dispensreskripte werden, wenn die Gesuche vom Ordinarius eingereicht sind, diesem zur Uebermittlung an den Beichtvater zugesandt.

Tagen kommen für Dispensgesuche pro foro interno nicht in Anrechnung.

Das Gesuch hat lediglich zu enthalten:

1. fingierte Vornamen z. B. Caius, Caia, Titius, Titia, des Petenten und des anderen Braut- oder Eheteils,
2. die genaue Bezeichnung des Hindernisses, von dem dispensiert werden soll, in der Regel auch des Ent-

stehungsgrundes; wenn gleichzeitig ein oder mehrere öffentliche Hindernisse vorliegen, so sind auch diese anzugeben und ist dabei zu bemerken, daß von den öffentlichen Hindernissen Dispens erteilt oder nachgesucht ist;

3. die Gründe, um deretwillen die Dispens erbeten wird,
4. die Adresse dessen, an welchen das Dispensreskript zu übersenden ist.

Die Dispens wird vom Beichtvater anlässlich der sakramentalen Beicht exekutiert.

Das Dispensreskript ist nach Gebrauch bezw. nach Kenntnismahme zu vernichten. Auch dürfen keinerlei schriftliche Notizen über Erteilung und Exekution von Dispensen des Gewissensforums gemacht werden\*).

Freiburg, 15. Februar 1912.

† Thomas, Erzbischof

Vordruck

für Ehedispensgesuche des äußeren Forums.

Erzbischöfl. Pfarramt ....., den ..... 19

Hochwürdigster Herr Erzbischof!

Nr. .... Dispens von .....

Name und Stand des Bräutigams: .....

geboren am ..... zu .....

wohnhaft in ..... ledig (Witwer) .....

Religion .....

Name und Stand der Braut: .....

geboren am ..... zu .....

wohnhaft in ..... ledig (Witwe) .....

Religion .....

Vermögensstand der Brautleute: .....

Dispensgründe: .....

Die Trauung soll am ..... stattfinden.

Erzbischöfliches Pfarramt:

\*) Einzelegemplare der Nr. 6 des Erz. Anzeigeblasses sind bei der Expediatur des Erz. Ordinariats zum Preise von je 20 Pfg., die in Briefmarken den Bestellungen beizufügen sind, erhältlich.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

**Section 1: Introduction**

Faint text in the first section, likely describing the scope or purpose of the document.

**Section 2: Methodology**

Faint text in the second section, detailing the methods used for data collection and analysis.

**Section 3: Results**

Faint text in the third section, presenting the findings of the study.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Faint text in the middle section, continuing the discussion or analysis.

Faint text in the lower middle section, possibly discussing implications or conclusions.

Faint text at the bottom of the page, likely a concluding paragraph or reference list.